



I n f o b r i e f

Eisenstadt 09.02.2021

Betreff: Coronavirus – Teststrassen Gemeinden

Häufig gestellte Fragen – Antworten Abt. 6 (Gesundheit)

Sehr geehrte Bürgermeisterin!

Sehr geehrter Bürgermeister

Wir möchten uns vorab bei **allen Gemeinden und Gemeindevertretern bedanken, die in so kurzer Zeit – wie so oft in dieser Pandemie – ihr organisatorisches Talent unter Beweis gestellt haben und zu echten Krisenmanagern wurden.** Jedes Mal in sehr kurzer Zeit neue Herausforderungen anzunehmen und diesmal eine Teststraße, mit den erforderlichen Auflagen, aufzustellen ist keine Selbstverständlichkeit! Dafür ein Herzliches Danke!

Wie Sie unserem Infobrief vom 06.02.2021 entnehmen konnten, fand am 05.02.2021 auf Einladung von Landeshauptmann Hans Peter Doskozil ein Gespräch zur Ausweitung der Covid19-Testkapazitäten im Burgenland statt. Neben dem zuständigen Landesrat Leonhard Schneemann nahmen auch die Vertreter des GVV Burgenland, des Gemeindebundes und des Städtebundes Burgenland sowie Vertreterinnen der Gesundheitsbehörden teil. **Dabei wurde vereinbart, eine dezentrale Ausweitung der Testkapazitäten in Zusammenarbeit mit Gemeinden und Städten im Burgenland auszurollen.**

Dazu gab es mittlerweile auch eine Pressekonferenz und viele Gemeinden haben sich bereit erklärt, in ihren Orten Teststraßen zu installieren. Die genauen Vorgaben und Voraussetzungen bzw. auch die finanzielle Abgeltung für den Aufwand der Gemeinde finden sich ebenfalls im Infoschreiben des GVV vom 06.02.2021 bzw. im Schreiben der Abt. 6, welches am 08.02.2021 an alle Gemeinden ergangen ist und auch als

Beilage des GVV Infobriefs vom 06.02.2021 zu finden ist. Wir haben in der Zwischenzeit mit vielen Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern telefoniert und auch die Abstimmung mit dem Städtebund Burgenland gesucht. Die dabei aufgetauchten Fragen haben wir gesammelt und zur Beantwortung der Abteilung 6 des Landes übermittelt. **Anbei möchten wir euch die Fragen, sowie die Antworten als Information zukommen lassen:**

1. Dem Informationsschreiben des Landes ist zu entnehmen, dass nur „medizinisches Fachpersonal“ bzw. die angeführten Berufsangehörigen nach entsprechender Einschulung durch ÄrztInnen die Abstriche vornehmen dürfen. Hier ist nicht klar, was bei Diplomierten Gesundheits- und KrankenpflegerInnen mit „**nach ärztlicher Anordnung**“ gemeint ist?

Antwort: *"nach ärztlicher Anordnung" bedeutet, dass die Diplomierte Gesundheits- und KrankenpflegerInnen eine kurze "Einschulung" - sprich ein Vorzeigen durch den Arzt - erhalten soll und anschließend kann der Arzt dieser Person ein Schreiben ausstellen, dass diese die Einschulung erhalten hat. Diplomierte Gesundheits- und KrankenpflegerInnen welche schon diese Abstriche im z. B. im Krankenhaus oder in einem BITZ durchführen brauchen diese Aufschulung nach telefonischer Rücksprache mit der Arbeitsgruppe des Landes nicht.*

2. Sind SchülerInnen der GKPS berechtigt, die Abstriche durchzuführen, wenn sie schon angelernt wurden bzw. in BITZ diese Testungen durchführen?

Antwort: *Nach telefonischer Rücksprache mit der Arbeitsgruppe des Landes ist das möglich.*

3. Dürfen ÄrztInnen im Ruhestand uneingeschränkt die Tests durchführen?

Antwort: *Nach telefonischer Rücksprache mit der Arbeitsgruppe des Landes ist das möglich.*

4. Wer darf die Auswertung der Tests nach Abnahme durchführen?
Antwort: *Die gleichen Personen, die auch berechtigt sind, den Abstrich/Probenmaterial zu nehmen. (Siehe Schreiben des Bundesministeriums Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz GZ 2020-0.855.316).*
5. Ist es erforderlich, vor Eintritt in die Teststraßen, die Testpersonen Fieber zu messen?
Antwort: *Fiebertemperaturen messen vor dem Test ist nicht erforderlich.*
6. Sind nur Nasenabstriche möglich?
Antwort: *Die Testkits werden nur Nasenabstriche beinhalten.*
7. Gibt es für die Gemeinden eine Mindestzeitvorgabe, wie lange in der Woche eine Teststraße geöffnet sein muss?
Antwort: *Eine Mindestzeitvorgabe ist nicht erforderlich. Die Gemeinden können sich ihre Zeiten selbst aussuchen, müssen diese allerdings angeben.*
8. Eine Gemeinde hätte Menschen, die sich für das Abstrichnehmen ausbilden lassen möchten (ohne vorige medizinische Ausbildung – zB. Studenten). Gibt es dazu eine Möglichkeit? (Beispielsweise einen Schnellkurs)
Antwort: *Studenten und andere „nicht qualifizierte“ Personen können nur als Verwaltungspersonal eingesetzt werden.*
9. Gelten Personen, die während des Präsenzdienstes SanitärInnen beim Österreichischen Bundesheer waren und deren Ableistung des Grundwehrdienstes schon Jahre zurückliegt, als SanitäterInnen gemäß SanG?
Antwort: *Nein, nur wenn die Sanitäterausbildung aktuell ist, also die dafür vorgesehenen Schulungen zur Auffrischung gemacht wurden. Die Berufs- und Tätigkeitsberechtigung als Sanitäter ist immer auf zwei Jahre befristet (§ 14 Abs 2 SanG). Nach Ablauf der zwei Jahre ist eine Rezertifizierung nötig.*

10. Gibt es eine Haftpflichtversicherung für medizinisches Personal?

Antwort: *Seitens des Landes besteht keine Haftpflichtversicherung, wenn durch die Testung bei Dritten ein Schaden entstehen sollte. Das Land kann auch die Kosten nicht übernehmen, weil sie der Bund nicht refundiert. Nach Rücksprache des Städtebundes mit einer großen Versicherung kann mitgeteilt werden, dass für dieses Testpersonal die Gemeindehaftpflichtversicherung greifen würde.*
Wir empfehlen: *Jede betroffene Gemeinde soll sicherheitshalber mit der eigenen Haftpflichtversicherung Kontakt aufnehmen und nachfragen.*

HINWEIS:

Hinsichtlich der Haftungsfrage wird zeitnah ein Schreiben der Abteilung 6 vom Land Burgenland herausgegeben werden, in welchem genauere Informationen diesbezüglich erfolgen werden.

Wir sind stets bemüht, eure Fragen, Anliegen und Wünsche schnellstmöglich zu beantworten und mit den betreffenden Behörden Rücksprache halten. Deshalb werden wir diese Liste - sollten weitere Fragen auftauchen - entsprechend erweitern und euch gesammelt wieder zur Verfügung stellen.

Mit freundschaftlichen Grüßen



Bgm. Erich Trummer
GVV-Präsident



Mag. Herbert Marhold
1. GVV-Landesgeschäftsführer



Patrick Hafner, MA
2. GVV-Landesgeschäftsführer

Alle Formulierungen gelten auch in der weiblichen Form